

Jahrgang	<b>2026</b>	<b>Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen</b>
Nummer	<b>32</b>	
ausgegeben am <b>07.07.2026</b>		

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter  
*Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Ordnung über das Auslaufen von Studiengängen und Prüfungsordnungen des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld vom 26. August 2016 in der Fassung der Änderungen vom 28. Juni 2018, 13. März 2019 und 03. Juli 2026	1133 – 1134

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Ordnung  
über das Auslaufen von Studiengängen und Prüfungsordnungen  
des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld  
vom 26. August 2016 in der Fassung der Änderungen vom 28. Juni 2018,  
13. März 2019 und 03. Juli 2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

Diese Ordnung regelt die Auslaufristen für das Studien- und Prüfungsangebot des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld.

**§ 2**

- (1) Das Studienangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich wird den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein Student oder eine Studentin durch ein (amts-)ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen Behinderung und/oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, das Studium bis zu dem u. a. Termin abzuschließen und beantragt Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

**§ 3**

- (1) Zum Ende des Wintersemesters 2017/18 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
  1. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit 2007
  2. Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit 2007.
- (2) Zum Ende des Sommersemesters 2024 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Teilzeit) vom 04.07.2016 sowie die vorangegangene Fassung in Form der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Teilzeit) vom 17.04.2014.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2022 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Sozialwissenschaften“ an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 17.07.2008 in der Fassung der Änderungen vom 21.06.2010, 23.05.2011, 25.07.2013, 28.07.2014, 19.12.2014 und 04.07.2016.
- (4) Zum Ende des Sommersemesters 2029 tritt die Studiengangsprüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:

Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeits- und Transformationsstudien“ an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 23. September 2019, in der Fassung der Änderungen vom 09. Juli 2020, 29. September 2021 und 01. September 2023.

#### **§ 4**

Die Studierenden werden von dem Dezernat für Studium und Lehre mindestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen ihres Studiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Abschlussarbeit hingewiesen. Studierende, die das Studium nicht bis zum angegebenen Semester abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Bielefeld bzw. in eine neue Prüfungsordnungsversion wechseln.

#### **§ 5**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Sozialwesen vom 14.04.2016.

-----

Bielefeld, den 26. August 2016

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. i. V. U. Schäfermeier

Prof. Dr. Schramm-Wölk